



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 1435-1437)**
Titel **Verordnung über die erkennungsdienstliche
Behandlung von Personen**
Ordnungsnummer
Datum 22.12.1960

[S. 1435] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 23 Abs. 1 der Strafprozessordnung,
verordnet:

§ 1. Die Kriminalpolizei des Kantons und der Gemeinden ist im
Rahmen der nachfolgenden Vorschriften zur An- // [S. 1436] Ordnung
und Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung von
Personen berechtigt.

Grundsatz

§ 2. Die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen umfasst
folgende Massnahmen:

Begriff der
erkennungsdienstlichen
Behandlung

- a) Erstellen von Lichtbildern,
- b) Aufnahme des Signalementes,
- c) Abnahme daktyloskopischer Abdrücke,
- d) Abnahme von Schriftproben (unter Vorbehalt von § 117 StPO),
- e) Feststellung und Sicherung anderweitiger Spuren oder Befunde
am Körper oder an Kleidern, soweit dies nicht Sache des Arztes
ist.

Welche dieser Massnahmen im Einzelfall erforderlich sind, bestimmt
die Polizei nach pflichtgemäsem Ermessen, sofern ihr nicht ein
Untersuchungsbeamter oder Richter bestimmte Weisungen erteilt.

§ 3. Unter Vorbehalt der in den §§ 4–7 genannten Einschränkungen
sind erkennungsdienstlich zu behandeln:

Erfasster
Personenkreis

- a) Personen, die in einem Strafverfahren beschuldigt und verhaftet
worden sind, sowie administrativ festgenommene Personen,
welche mit einem Arrestationsrapport der zuständigen Amtsstelle
zugeführt werden;
- b) nichtverhaftete, in einem Strafverfahren beschuldigte Personen,
soweit dies im Einzelfall zur Erforschung strafbarer Handlungen
nötig ist;
- c) andere Personen zur Tatbestandsabklärung in einem
Strafverfahren, sofern sie die erkennungsdienstliche Behandlung
nicht ablehnen;
- d) alle gerichtlich oder administrativ aus dem Gebiete der Schweiz
aus anderen als armenrechtlichen Gründen ausgewiesenen und
die mit Einreisesperre belegten Personen;



- e) tote Personen zur Identifizierung oder sofern wegen eines aussergewöhnlichen Todesfalles eine Untersuchung durchzuführen ist; // [S. 1437]
- f) auf eigenes Begehren Personen, die Unterlagen für die Beschaffung von Ausweispapieren usw. benötigen oder sich vorsorglich der erkennungsdienstlichen Behandlung unterziehen wollen.

§ 4. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, sowie Personen über 75 Jahre dürfen nur erkennungsdienstlich behandelt werden, wenn die Erforschung strafbarer Handlungen es dringend erfordert.

Kinder,
Jugendliche,
Personen über 75
Jahre

§ 5. Personen, deren heimatliche Versorgung angeordnet ist und die zur polizeilichen Ausschaffung oder Heimschaffung kommen, dürfen nur erkennungsdienstlich behandelt werden, wenn sie mindestens wegen einer schweren Übertretung vorbestraft sind.

Personen, die zur
heimatlichen
Versorgung
kommen

§ 6. Gegenüber kranken, verunfallten oder gebrechlichen Personen ist bei der Anordnung und Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung auf den Gesundheitszustand Rücksicht zu nehmen.

Kranke, verunfallte
oder gebrechliche
Personen

§ 7. Würde die Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem zu erreichenden Zwecke stehen oder eine besondere Härte bedeuten, ist darauf zu verzichten.

Härtefälle

§ 8. Ergibt sich nachträglich, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur erkennungsdienstlichen Behandlung fehlen oder dass kein hinlänglicher Grund für die Registrierung des erkennungsdienstlichen Materials vorliegt, so ist auf Begehren der betroffenen Personen das erkennungsdienstliche Material zu vernichten; Registraturhinweise sind zu entfernen.

Vernichtung des
erkennungsdienstlichen
Materials

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Das Reglement der Polizeidirektion über den polizeilichen Erkennungsdienst vom 1. September 1924 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Inkrafttreten

Zürich, den 22. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. P. Meierhans.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.08.2015]